

## Schulgeldordnung für die Musikschule der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), und des § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2016 folgende Schulgeldordnung der Musikschule der Stadt Fulda erlassen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Fulda werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Schulgeldordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldende**

Gebührensschuldende sind die für den Unterricht gemeldeten Personen, bei Minderjährigen eine der sorgeberechtigten Personen.

### **§ 3 Unterrichtsgebühren**

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen:

	<b>Jahr €</b>	<b>Monat €</b>
• für die Teilnahme am Einzelunterricht bei 45 Minuten wöchentlich	1.188,00	99,00
• für die Teilnahme am Einzelunterricht bei 30 Minuten wöchentlich	792,00	66,00
• für die Teilnahme am Kleingruppen- unterricht: 2 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	576,00	48,00
• für die Teilnahme am Gruppenunterricht: 3 bis 5 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	396,00	33,00
• für die Teilnahme an der Orientierungs- phase (Instrumentenkarussell): 1 bis 3 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	432,00	36,00
• Gruppenunterricht: 6-12 Teilnehmende		

Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	258,00	21,50
• Gruppenunterricht: mehr als 12 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	228,00	19,00
• für die Teilnahme am Klassenunterricht (Musik. Früherziehung und Musik. Grundausbildung) Unterrichtseinheit 60 Min. wöchentlich bei mindestens 7 Teilnehmenden)	276,00	23,00
• für die Teilnahme am Klassenunterricht in der Musikalischen Grundausbildung an Grundschulen Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	168,00	14,00
• für die Teilnahme am Klassenunterricht in den Bewegungs- u. Musiktheoriefächern: Unterrichtseinheit 90 Min. wöchentlich bei mindestens 7 Teilnehmenden	336,00	28,00
• für die Teilnahme an Instrumental-, Vokal- oder Kammermusikensembles, die von der Schulleitung eingerichtet sind	0,00	0,00
• für die Teilnahme an Instrumental-, Vokal- oder Kammermusikensembles, die nicht von der Schulleitung eingerichtet sind bei 45 Min. wöchentlich	90,00	7,50
bei 90 Min. wöchentlich	180,00	15,00
• für die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung: Hauptfach, Nebenfach, Musiklehre und Ergänzungsfach	1.548,00	129,00
• für die Teilnahme an projektgebundenen Unterrichtsformen, zeitlich begrenzt: Blockunterricht mit 4 Unterrichtseinheiten, je nach Bedarf, in den jeweiligen Unterrichtsarten		1/10 der Jahresgebühren in den jeweiligen Unterrichtsarten

(2) Ist die Mindeststärke eines Unterrichts von Beginn an unterschritten oder sinkt die Anzahl der Teilnehmenden während der Dauer der Ausbildung unter die Mindeststärke ab, entscheidet die Schulleitung über Art, Umfang und Gebühren eines Alternativangebots.

Sind die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzliche Vertretung hierzu nicht bereit, endet das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Monats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Der Unterricht im Fach Musiktheorie ist gebührenfrei, sofern ein Instrumental- oder Vokalfach an der Musikschule belegt ist.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind als Jahresgebühren festgesetzt und werden jeweils für ein Schuljahr (01.09. – 31.08.) erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres und ist in 12 Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Schulleitung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats.

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren können bis zu einer Höhe von 55 % gewährt werden als

- Familienermäßigung
- Ermäßigung für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
- Ermäßigung aus Billigkeitsgründen.

Je Gebührenfall können auch mehrere Ermäßigungen gewährt werden.

- (2) Werden Familienmitglieder in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr

- für das zweite am Musikschulunterricht teilnehmende Familienmitglied um 15 %
- für das dritte Familienmitglied um 25 % usw.

- (3) Schwerbehinderten und praktisch bildbaren Personen kann eine Ermäßigung nach folgenden Kriterien gewährt werden:

bei einem Grad der Behinderung

GdB von 50 % gemäß Schwerbehindertenausweis	-10% Ermäßigung
GdB von 60 %	-20% Ermäßigung
GdB von 70 %	-30% Ermäßigung
GdB von 80 %	-40 % Ermäßigung
GdB von 90 %	-50 % Ermäßigung

- (4) Die Gebühren können unter Berücksichtigung sozialer Aspekte ermäßigt werden, wenn in jeweils zu begründenden Einzelfällen die Entrichtung der vollen Unterrichtsgebühr eine unbillige Härte darstellen würde. Entsprechende Anträge sind jährlich neu zu stellen.

## **§ 6 Gebührenänderung, Unterrichtsausfall**

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schulhalbjahres erhöhen bzw. vermindern. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.
- (2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Teilnehmenden auf die Dauer von 3 und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

- (3) Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als zwei Unterrichtsstunden aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde das bereits gezahlte Schulgeld auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Rückerstattungsanträge für die unter Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen müssen während einer Frist von 10 Tagen nach Abschluss eines Schuljahres der Schulleitung zur Bearbeitung vorliegen; andernfalls verfällt ein entsprechender Anspruch.
- (5) Ein Anspruch auf Nacherteilung des Unterrichts oder Schulgelderstattung besteht nicht, wenn der Unterricht auf begründete Anordnung der Schulleitung ganz oder teilweise ausfallen musste.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Schulgeldordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Fulda, 16. Dezember 2016

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Wingenfeld  
Oberbürgermeister